

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktpersonen
Gregor Frey
gregor.frey@bkw.ch

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7. Juli 2026

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 äussern zu dürfen. Die BKW Energie AG (BKW) ist zum einen die grösste Netzbetreiberin und zum anderen eine der wichtigsten Stromproduzentinnen in der Schweiz und daher direkt von den Anpassungen betroffen.

Die BKW begrüsst grundsätzlich die Zielrichtung der vorliegenden Verordnungsanpassungen. Dies betrifft unter anderem die in der Energieverordnung dargelegten Grundsätze zur Berechnung der Sicherheitsleistung sowie deren maximale Höhe oder die Anpassungen in der Kernenergiehaftpflichtverordnung.

Gleichzeitig bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Stromversorgungsverordnung

Die vorgesehene abgestufte Einführung der quartalsweisen Mindestanteile wird grundsätzlich begrüsst. Aus Sicht der BKW sollte die Erfüllung dieser Mindestanteile aus Schweizer Erneuerbaren jedoch jährlich und nicht quartalsweise beurteilt werden, da eine starre Quartalsbetrachtung witterungsbedingte Schwankungen der inländischen erneuerbaren Produktion unnötig verschärft. Eine jährliche Betrachtung erlaubt den Ausgleich zwischen Quartalen mit tieferem und höherem Angebot und reduziert Vollzugsrisiken, Beschaffungsdruck sowie mögliche Mehrkosten in der Grundversorgung.

Zudem ist klarzustellen, dass auch Elektrizitätsmengen aus dem Einspeisevergütungssystem (KEV) bei der Erfüllung dieser Mindestanteile angerechnet werden können. Diese Mengen stammen aus inländischer erneuerbarer Produktion und werden von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern über Abgaben mitfinanziert. Daher sollten die Verteilnetzbetreiber diese Mengen für die Erfüllung der Mindestanteile des Standardstromprodukts berücksichtigen können. BKW schlägt deshalb entsprechende Ergänzungen in Art. 4b StromVV vor.

Kernenergiehaftpflichtverordnung

Die vorgesehenen Verordnungsänderungen sind begrüssenswert. Die Anpassungen sowie das neue Bemessungsmodell sind so ausgestaltet, dass die Berechnungen der Bundesprämien künftig nachvollziehbar erfolgen und bisherige Schwachstellen vermieden werden können. Die BKW begrüsst den risikobasierten und praxisnahen Ansatz des neuen Bemessungsmodells sowie die vorgesehene Rückwirkungsregelung zur Rückerstattung allfällig zu viel bezahlter Bundesprämien.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen spricht sich die BKW dafür aus, die Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) um eine Bestimmung zur Entlassung von Kernanlagen aus dem Geltungsbereich der Kernenergiehaftpflicht zu ergänzen. Damit soll die im Pariser Übereinkommen vorgesehene Möglichkeit, Kernanlagen bei geringem Gefährdungspotenzial vom Anwendungsbereich auszunehmen, auch im schweizerischen Verordnungsrecht nachvollzogen werden. Dies ist für die BKW insbesondere mit Blick auf das sich in Stilllegung befindende und brennstofffreie Kernkraftwerk Mühleberg relevant, da dessen Gefährdungspotenzial mit fortschreitender Stilllegung sukzessive abnimmt.

Gerne verweisen wir ergänzend auf die ausführliche Stellungnahme von swissnuclear.

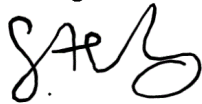
Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

Signiert von:


63099A2033C64EC...
Daniel Müller
Leiter Energiewirtschaft

Signiert von:


1BAFC6D3EACC42B...
Samuel Aebi
Senior Regulatory Manager

Anhänge 1–2: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zur Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 4b Standardstromprodukt

1 Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2bis StromVG) versorgt werden, für einen bestimmten Anteil der ~~im Kalenderjahr in jedem Quartal~~ gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.

1bis (neu) Der Anteil der gekennzeichneten Elektrizität von Anlagen aus dem Einspeisevergütungssystem, der gemäss Artikel 4 Absatz 5 EnV gleichmässig auf alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher verteilt wird, kann für die Erfüllung von Absatz 1 verwendet werden.

Begründung

Zu Absatz 1: Die quartalsweise Vorgabe schafft ein vermeidbares Vollzugs- und Kostenrisiko. Sie verlangt nicht nur, dass EVUs genügend inländische erneuerbare Herkunftsnachweise beschaffen, sondern dass diese auch in jedem einzelnen Quartal im erforderlichen Umfang verfügbar sind. Gerade in den Winterquartalen oder in trockenen Jahren kann das Angebot an inländischen erneuerbaren Herkunftsnachweisen nicht ausreichen. Da auch Marktkunden solche Herkunftsnachweise nachfragen, kann eine starre Quartalsvorgabe zu künstlichen Engpässen führen. Eine jährliche Betrachtung ermöglicht den Ausgleich zwischen Quartalen mit tieferem und höherem Angebot und verhindert, dass für einzelne Quartale Sonderregelungen oder Ersatzmechanismen geschaffen werden müssen. Dies verhindert unnötige Marktverzerrungen, kurzfristigen Beschaffungsdruck und mögliche Mehrkosten in der Grundversorgung.

Zu Absatz 1bis (neu): Es sollte klargestellt werden, dass KEV-Mengen bei der Erfüllung der quartalsweisen Mindestanteile an inländischer erneuerbarer Elektrizität nach Art. 4b StromVV angerechnet werden können. Diese Mengen stammen aus inländischer erneuerbarer Produktion und werden von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern über die entsprechenden Abgaben finanziert. Es ist deshalb sachgerecht, sie bei der Berechnung der Mindestanteile zu berücksichtigen.

Art. 4b Abs. 1 StromVV stellt gemäss Entwurf jedoch ausdrücklich auf Herkunftsnachweise ab. KEV-Mengen werden nicht in gleicher Weise wie HKN zugunsten des jeweiligen Verteilnetzbetreibers beziehungsweise des Standardstromprodukts ausgestellt. Ohne ausdrückliche Präzisierung besteht daher das Risiko, dass diese Mengen trotz ihrer inländischen erneuerbaren Herkunft nicht angerechnet werden können.

Die neuen Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes und der Stromversorgungsverordnung sind insgesamt komplex und für die EVU anspruchsvoll in der Umsetzung. Umso wichtiger ist, dass zentrale Anrechnungsfragen, insbesondere betreffend KEV-Mengen, ausdrücklich geregelt und nicht erst im Vollzug geklärt werden müssen.

Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zur Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)**Art. 2a Entlassung aus der Kernenergiehaftpflicht (neu)**

1 Der Inhaber einer Kernanlage kann beim Bundesamt für Energie (BFE) beantragen, dass die Anlage aus dem Geltungsbereich der Kernenergiehaftpflicht entlassen wird.

2 Die Beurteilung des Gesuchs erfolgt nach den Kriterien des Direktionsausschusses (Steering Committee) des Pariser Übereinkommens.

3 Das BFE entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch und legt den Zeitpunkt fest, ab dem die Anlage nicht mehr dem Kernenergiehaftpflichtrecht untersteht.

Begründung

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) richtet sich die Kernenergiehaftpflicht nach dem Pariser Übereinkommen. Danach hat der Inhaber einer Kernanlage seine Haftpflicht nach dem Pariser Übereinkommen und dem KHG durch Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit zu decken.

Art. 1 Bst. b des Pariser Übereinkommens sieht vor, dass der Direktionsausschuss Kernanlagen, Kernbrennstoffe und Kernmaterialien von der Anwendung des Übereinkommens ausschliessen kann, wenn dies wegen des geringen Ausmasses der damit verbundenen Gefahren gerechtfertigt ist. Der Direktionsausschuss hat hierzu Kriterien für Kernanlagen in Stilllegung definiert¹. Diese umfassen insbesondere Kriterien bezüglich des Aktivitätsinventars gemäss Art. 3 Bst. a sowie ein Dosiskriterium von 1 mSv gemäss Art. 3 Bst. b.

Entsprechend ist die KHV anzupassen beziehungsweise um eine Bestimmung zu ergänzen, welche die Entlassung von Kernanlagen aus dem Geltungsbereich der Kernenergiehaftpflicht regelt. Dies ist für die BKW insbesondere mit Blick auf das sich in Stilllegung befindende und brennstofffreie Kernkraftwerk Mühleberg relevant, da dessen Gefährdungspotenzial mit fortschreitender Stilllegung sukzessive abnimmt. Die BKW schlägt hierzu in Übereinstimmung mit der Stellungnahme von swissnuclear einen neuen Art. 2a in der Kernenergiehaftpflichtverordnung vor.

¹ Decision and Recommendation of the Steering Committee Concerning the Application of the Paris Convention to Nuclear Installations in the Process of Being Decommissioned (2014)